

BGH-Urteile zum Anspruch auf Einsicht in Krankenakten

Objektive Berichte und Befunde müssen zugänglich gemacht werden

Tsp. Karlsruhe. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Einsichtnahme von Patienten in ihre eigenen Krankenunterlagen unter „gewissen Einschränkungen“ für möglich erklärt. Nach einem vom VI. BGH-Zivilsenat verkündeten Urteil (Aktenzeichen VI ZR 222/79) kann ein Patient aus Gründen seiner verfassungsrechtlich geschützten personalen Würde und Selbstbestimmung in der Regel Einsicht in die ihn betreffenden objektiven Befunde und Behandlungsberichte wie Medikationen, Fleberkurve, EKG und dergleichen verlangen.

Weiter erklärte der BGH, soweit die Krankenunterlagen Aufzeichnungen enthielten, die wegen ihrer subjektiven Natur dem Patienten von den Ärzten vorenthalten werden dürften, könne die Pflicht auf Einsichtgewährung erfüllt werden, indem auf Kosten des Patienten Fotokopien gefertigt würden, in denen nicht offenbarungspflichtige Stellen abgedeckt seien. Im vorliegenden Falle hatte ein älterer Mann, dessen gesundheitlicher Zustand sich nach einem operativen Eingriff am Halswirbel in einer Bremer Klinik stark verschlechtert hatte, im Hinblick auf eine mögliche Schadensersatzklage volle Einsicht in seine Krankenakte und den darin enthaltenen Bericht über den Operationsverlauf verlangt. Die Klinik, die die Unterlagen nicht aus der Hand geben wollte, hatte eine Einsichtnahme in die Akten nur einem Vertrauensarzt des Betroffenen in Aussicht gestellt.

In einem anderen Fall, in dem es um eine Klage auf Einsichtnahme durch einen ehemaligen Patienten eines psychiatrischen Kranken-

hauses ging, verneinten die Karlsruher Richter ein derartiges Recht (Aktenzeichen VI ZR 177/81). Der BGH erklärte, bei einer psychiatrischen Behandlung stünden — über die objektiven Daten hinaus — notwendig subjektive Bewertungen im Vordergrund, die auch das Verhältnis des behandelnden Psychiaters zum Patienten betrafen, so daß auch der Arzt seinerseits schutzwürdig erscheine. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß in solchen Krankenakten vielfach Berichte von Angehörigen des Patienten enthalten seien. Selbst bei deren Zustimmung zur späteren Einsichtnahme bleibe es zweifelhaft, ob sie sich über die Bedeutung einer Offenlegung ihrer Angaben im klaren seien. Letztlich sei auch die Besorgnis des Arztes zu respektieren, daß der Patient durch die Einsicht in die während seiner psychischen Erkrankung entstandenen Unterlagen Schaden nehmen könne. Dies unterliege letztlich der ärztlichen Gewissensentscheidung. In diesem Fall habe hinter diesen Erwägungen das Interesse des Patienten an einer eigenen Auswertung der Krankenakte zurückstehen müssen.

Im Gegensatz zum BGH hatte das Kammergericht Berlin am 1. Juni 1981 auch psychisch Kranken ein grundsätzliches Recht auf Einsichtnahme in ihre Behandlungsunterlagen eingeräumt. Dabei ging es um einen Doktoranden und ehemaligen Patienten der Psychiatrischen Anstalt der Freien Universität Berlin, der seit 1978 versucht, an seine psychiatrischen Verwahrakten heranzukommen, um sich mit seiner Lebensgeschichte auseinanderzusetzen und seine Vergangenheit aufzuarbeiten.